



**An die Vermessungsämter
der Kantone**

Kreisschreiben Nr. 96/06
Provisorische Numerisierung

Bern, 28. März 1996

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Artikeln 56 VAV und 89 bis 109 TVAV ist die provisorische Numerisierung (pN) definiert und geregelt. In verschiedenen kantonalen Realisierungskonzepten stellt die provisorische Numerisierung eine wichtige Zwischenlösung dar. Es sind auch viele pN-Operate in Arbeit, resp. verschiedene Operate sind bereits abgeschlossen. Die damit in der Praxis gemachten Erfahrungen sind durchwegs gut. Dies hat dazu beigetragen, dass vielerorts die anfängliche Skepsis gewichen ist.

Mit dem vorliegenden Kreisschreiben wollen wir aufgrund dieser Erfahrungen die Interpretation der TVAV im Bereich der pN für zukünftige Projekte präzisieren:

Unter provisorischer Numerisierung verstehen wir die Überführung von "analogen Daten" von provisorisch oder definitiv anerkannten Vermessungen in "digitale Daten", welche die Anforderungen gemäss AV93 nicht oder nur teilweise erfüllen. Die digitalen Daten provisorisch numerisierter amtlicher Vermessungen gelten als Bestandteil von amtlichen Vermessungen alter Ordnung. Diese Daten können und sollen trotzdem für den Aufbau und Betrieb von Landinformationssystemen verwendet werden, d.h. dass Daten unterschiedlicher Standards in einem einheitlichen System zu verwalten sind.

Daraus ergibt sich, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- a) Im Rahmen des kantonalen **Realisierungskonzeptes AV93** ist der Einsatz der pN festzulegen. Die pN ist eine Etappe zur vollständigen Aufarbeitung in die AV93, so dass wichtige Fragen bereits im Gesamtkonzept gelöst werden müssen, insbesondere:
 - Was kann übernommen werden?
 - Was wird numerisiert (Pläne, Register)?
 - Was wird abgelöst und archiviert?
 - Was wird wie nachgeführt?
 - Wie soll später die pN in AV93 aufgearbeitet werden?
- b) Die Struktur, Topologie und Attributierung der pN-Daten hat - soweit wie irgend nur möglich - nach dem definitiven kantonalen AV93-Datenkatalog zu erfolgen, d.h. das **kantonale Datenmodell** der amtlichen Vermessung gilt sowohl für AV93 wie für pN.
- c) Die Daten sind gemäss **Interlis/AVS** zu beschreiben und müssen entsprechend ausgegeben, resp. empfangen werden können. Die Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Liegenschaften" müssen konsistente **Gebietsaufteilungen** sein.
- d) Der **Detaillierungsgrad** für die Übernahme der analogen Daten ist vom Kanton festzulegen. Für die Informationsebene "Bodenbedeckung" braucht es eine **Konkordanzliste** zwischen den alten Arealkategorien und den neuen Bodenbedeckungsarten gemäss AV93.
- e) Es muss ein **Fixpunktnetz** vorhanden sein.

Das Fixpunktnetz wird in der Regel von der bestehenden Vermessung übernommen wenn die restlichen Informationen aus graphischen Datenträgern (Plandigitalisierung) gewonnen werden.

Falls Koordinatenwerte für Detailpunkte berechnet werden, ist vorgängig ein AV93-Fixpunktnetz zu erstellen (erste Etappe einer Erneuerung gemäss Art. 21 Abs. 2 VAV). Damit können aufwendige Arbeiten und Probleme durch inhomogene Datenbestände bei Nachführung und Erneuerung vermieden werden.
- f) Die **Aktualität** entspricht mindestens derjenigen des rechtsgültigen Grundbuchplanes. Die Aufarbeitung auf den aktuellen Stand kann im Zuge einer Erneuerung oder einer periodischen Nachführung erfolgen.
- g) Die Aufarbeitung der "digitalen, vektoriellen Daten" muss so erfolgen, dass die **Ablösung** des "analogen Grundbuchplanes" möglich wird.
- h) Die Art der **Nachführung** der pN-Operate richtet sich nach dem ursprünglichen Standard des Vermessungswerkes (Messtisch, Photogrammetrie, halbgraphisch, teilnume-

risch, etc.). Sie muss für jede Vermessungsart speziell geregelt werden, d.h. es muss klar ausgesagt werden, welche Teile des Vermessungswerkes weiterhin als Bestandteile dieser amtlichen Vermessung gelten und auf welche Art und Weise sie nachzuführen sind, damit eine spätere Überführung in AV93 gewährleistet werden kann.

Es braucht zusätzlich Aussagen, wie bei Mutationen vorzugehen ist (**Nachbarschaftsprinzip**), d.h. wie die Widersprüche zwischen den Koordinaten von aufgenommenen und berechneten Punkten und den Koordinaten aus der pN zu behandeln sind.

Für die Durchführung der pN in Ihrem Kanton erwarten wir, dass Sie Regelungen aufstellen, welche die vorstehenden Punkte mitbeinhalten. Wir hoffen, dass Ihnen diese Präzisierungen beim Einsatz der provisorischen Numerisierung nützlich sind. Wir stehen Ihnen gerne für weitergehende Fragen zur Verfügung, danken für Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EIDG. VERMESSUNGSDIREKTION



Prof. Dr. M. Leupin